

TSV LIEKWEGEN



ENTWURF (02.08.2016)

Satzung des TSV Liekwegen von 1910 e. V.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Liekwegen von 1910 e. V.". Er hat seinen Sitz in 31688 Nienstädt, Ortsteil Liekwegen. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stadthagen, Registerblatt VR 100077 eingetragen.
- (2) Die Vereinsfarben sind grün-weiß.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein gliedert sich in verschiedene Sparten. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene Sparte gegründet werden. Über die Gründung bzw. Auflösung von Sparten entscheidet der Vorstand.
- (5) Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund und dessen Fachverbänden an und anerkennt deren Satzungen und Ordnungen.

§ 2 Vereinszweck, Aufgaben, Grundsätze, Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sportes sowie von Kunst und Kultur. Er wird insbesondere verwirklicht durch:
- die Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
- die Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen,
- die Ausbildung und den Einsatz von qualifizierten Übungsleitern,
- die Durchführung von Konzerten und Veranstaltungen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Vereinsämter

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und unbedingt notwendiges Hilfspersonal für Büro und Sportanlagen bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen bezahlt werden.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedsarten

- (1) Dem Verein gehören an
 - a Aktive Mitglieder
 - b Passive Mitglieder
 - c Ehrenmitglieder
- (2) Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport, musizieren im Spielmannszug oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich regelmäßig am Sport zu beteiligen. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maß gefördert haben, können durch Vorstandsbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe von Namen, Geburtsdatum und Adresse schriftlich einzureichen.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift mindestens eines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Antragsteller die Satzung an.
- (4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich an die Satzung und die weiteren Ordnungen des Vereins zu halten.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Volljährige Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (3) Jedes volljährige Mitglied hat an den Arbeitseinsätzen des Vereins bzw. der einzelnen Sparten teilzunehmen oder ersatzweise dafür ein Entgelt zu zahlen. Alles Nähere dazu wird per Beschluss der Mitglieder- bzw. der jeweiligen Spartenversammlung festgelegt.

§ 7 Beitrag

- (1) Die Mitglieder haben den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag zu leisten.
- (2) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (3) Der Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterungen gewähren.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag mit Beginn des Geschäftsjahres oder als Halbjahresbeitrag mit Beginn des Kalenderhalbjahres zu entrichten.
- (5) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
- (6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Kreditinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch
 - a Tod
 - b Freiwilligen Austritt
 - c Ausschluss
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. Sept. des Jahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a Wenn es seinen Beitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht entrichtet hat.
- b Wenn es dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt
- c Wenn es den Verein in einer anderen Weise schädigt, Unfrieden stiftet oder sich den Vereinsbeschlüssen widersetzt.
- (4) Mitglieder deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen.

§ 9 Ehrungen

Ehrungen werden vom Vorstand beschlossen und in der Regel in der Mitgliederversammlung vollzogen. Der Vorstand kann Ehrungen rückgängig machen, wenn sich der Geehrte eines sport- oder vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

C. Vereinsorgane

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB
- b der erweiterte Vorstand
- c die Mitgliederversammlung

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus
 - 1. der/dem 1. Vorsitzenden
 - 2. der/dem 2. Vorsitzenden
 - 3. der/dem Kassenwart/in
 - 4. der/dem Schriftführer/in
- (2) Die Ämter des geschäftsführenden Vorstands müssen von verschiedenen Personen wahrgenommen werden.
- (3) Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder werden auf der Mitgliederversammlung gewählt. Kandidieren mehrere Personen für ein Amt, ist der Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine weitere Stichwahl zwischen diesen betreffenden Bewerbern. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder werden im einjährigen Wechsel der nachfolgenden Gruppen für jeweils 2 Jahre gewählt. Die 1. Gruppe in den geraden, die 2. Gruppe in den ungeraden Jahren.
 - 1. Gruppe: 1. Vorsitzende/r, Schriftführer/in
 - 2. Gruppe: 2. Vorsitzende/r, 1. Kassenwart/in
- (4) Der/die 1. Vorsitzende gemeinsam mit dem/der 2. Vorsitzenden oder der/die 1. Vorsitzende bzw. der/die 2. Vorsitzende gemeinsam mit dem/der Kassenwart/in bzw. Schriftführer/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe der Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.

§ 12 Erweiterter Vorstandes

- (1) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und
 - 1. der/dem Jugendleiter/in
 - 2. der/dem Pressewart/in
 - 3. der/dem Sozialwart/in
 - 4. der/dem 2. Kassenwart/in
 - 5. den Spartenleitern/innen
- (2) Im erweiterten Vorstand kann eine Person max. zwei Aufgaben übernehmen.
- (3) Der erweiterter Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher

Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

- (3) Die Spartenleiter werden auf den jeweiligen Spartenversammlungen für 1 oder 2 Jahre gewählt.
- (4) Die übrigen erweiterten Vorstandsmitglieder werden auf der Mitgliederversammlung gewählt. Kandidieren mehrere Personen für ein Amt, ist der Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine weitere Stichwahl zwischen diesen betreffenden Bewerbern. Die erweiterten Vorstandsmitglieder werden im einjährigen Wechsel der nachfolgenden Gruppen für jeweils 2 Jahre gewählt. Die 1. Gruppe in den geraden, die 2. Gruppe in den ungeraden Jahren.
 - 1. Gruppe: 2. Kassenwart/in, Pressewart/in
 - 2. Gruppe: Sozialwart/in, Jugendleiter/in

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich bis zum 30.04. des Jahres statt. Sie wird vom/von der 1. Vorsitzenden oder dessen/deren Vertreter/in einberufen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich durch Veröffentlichung der Einladung nebst Tagesordnung in der Vereinszeitung. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Versammlungstermin muss die Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen liegen. Bei Nichterscheinen der Vereinszeitung erfolgt die Bekanntgabe auf der Vereinshomepage und als öffentlicher Aushang im Vereinsheim.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung
 - b die Entlastung des Vorstandes
 - c die Wahl des Vorstandes
 - d die Wahl der Kassenprüfer
 - e Satzungsänderungen
 - f die Festlegung der Mitgliederbeiträge
 - g Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - h die Auflösung des Vereins
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit im Falle einer Wahl entscheidet eine Stichwahl, im Anschluss die Stimme des/der Versammlungsleiters/in.
- (4) Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (5) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem/der Protokollanten/in zu unterzeichnen ist.

§ 15 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand mit kurzer Begründung schriftlich einzureichen.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Zehntel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung entsprechend.

D. Schlussbestimmungen

§ 17 Auflösung des Vereins oder Fusion

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 3/4 Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, erfolgen.
- (2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der/die 1. Vorsitzende, der/die Kassenwart/in und der/die Schriftführer/in zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Nienstädt zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Eine Fusion/Vereinigung mit einem anderen Verein kann nur mit 3/4 Stimmenmehrheit der wahlberechtigten Mitglieder, der nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, erfolgen.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am xx.xx.xxxx beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.